



Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

Abfallverordnung

(Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr)
vom 6. März 2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug und Erlass von Bestimmungen	4
Art. 6	Information	4
Art. 7	Aufgaben der Stadt	5
Art. 8	Sammlungen	5
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	5 / 6
Art. 10	Gebühren – Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11	Gebühren – Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	7
Art. 12	Gebühren – Grundgebühr	7 / 8
Art. 13	Gebühren – Gebührenordnung / Gebührenreglement	8
Art. 14	Gebühren – Gebührenerhebung	8
Art. 15	Kontrolle	8
Art. 16	Strafbestimmungen	8
Art. 17	Schlussbestimmungen	8

Abfallverordnung
(Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr)
vom 6. März 2007

Allgemeines	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich
	¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Kloten, ausser bezüglich des Klärschlammes.
	² Sie gilt für das gesamte Stadtgebiet.
Zweck, Adressaten	³ Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Stadtverwaltung.
Definitionen	Art. 2 Definition der Abfallarten
Siedlungs- abfälle	¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:
Kehricht	Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle	Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden können.
Biogene Abfälle	Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.
Betriebs- abfälle	² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
Bauabfälle	³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
Sonderabfälle	⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Grundsätze

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger beziehungsweise mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Stadtwerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von kommunalen Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Bestimmungen

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement (Tarifblatt) in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Vollzug

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung der Stadt wird die Abteilung Raum + Umwelt bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat zuständig. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere Mitglieder delegieren.

Information

Art. 6 Information

¹ Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Aufgaben der Stadt

Art. 7 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushaltungen auf Stadtgebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und dass diese regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

² Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Stadt kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Städten/Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Sammlungen

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Stadt bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt regelmässige Abfahren oder Sammlungen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Karton, biogene Abfälle (Grüngut), Glas, Metalle, sowie Altöl aus Haushalten.

³ Die Stadt kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁴ Die Stadt lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Stadtbevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Stadt ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Pflichten

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Kehricht und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer gleichartigen Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

Separatabfälle

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

Sammelstellen	<p>³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p> <p>⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p>
Fahrzeuge	<p>⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p>
Betriebsabfälle	<p>⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.</p>
Sonderabfälle	<p>⁸ Sonderabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle (Hagenholz) oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p>
verboten	<p>⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigarettenkippen etc.) auf öffentlichem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.</p>
Öffentliche Abfallbehältnisse	<p>¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p>
Betriebe der Unterwegsverpflegung	<p>¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>
Sonderlösungen	<p>¹² Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p>
Veranstaltungen	<p>¹³ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.</p>
Kanalisation	<p>¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p>
Verbrennungsverbot	<p>¹⁵ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées, oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist verboten. Ausnahmegewilligungen erteilt die Abteilung Raum + Umwelt. Von diesem Verbrennungsverbot ausgeschlossen sind Pflanzen, die wegen Krankheit oder Schädlingsbefall vernichtet werden müssen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Verbrennungsanlage zugeführt werden.</p>

Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art.11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushaltungen
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch auszurichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit respektive pro Betriebseinheit bemessen. Sie wird bei Neubauten vom Datum des Einzuges an erhoben. Für Wohnungen und zusammenhängende Betriebslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, kann die pauschale Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin für die entsprechende Zeit erlassen werden.

³ Für die pauschale Grundgebühr haftbar sind die am 1. Januar eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grund- und Gebäudeeigentümer (Baurechtnehmer). Der Grund- oder eingetragene Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, Änderungen an der Liegenschaft oder am Gebäude, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflussen, der Stadt (Abteilung Raum + Umwelt) von sich aus zu melden.

⁴ Bei Mietverhältnissen ist der Anteil der pauschalen Grundgebühr am Mietzins dem Mieter gegenüber auszuweisen

⁵ Auf nicht bezahlten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss den Ansätzen der Zürcher Kantonalbank verrechnet.

⁶ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁷ Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände usw.) können zur Entrichtung einer erhöhten Grundgebühr verpflichtet werden. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, mit speziellen Massnahmen eine konsequente und umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Gebührenordnung **Art. 13 Gebührenordnung / Gebührenreglement**

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement (Tarife für die Kehrichtentsorgung) fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt.

Gebühren-
erhebung

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Wird die Gebührenrechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

Kontrolle

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal gelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Strafe

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Schluss

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 9. Januar 1996 aufgehoben.

8302 Kloten, 6. März 2007

Stadtrat Kloten

Präsident

Verwaltungsdirektor

R. Huber

Th. Peter